

Fischereibestimmungen und Fangbeschränkungen

1. Zum Fang der Fische dürfen zwei sichtbare Angelruten verwendet werden. Das Angeln auf Raubfische ist nur mit einer Angelrute erlaubt. Pro Angelrute darf nur ein Vorfach verwendet werden. Die beiden Angelruten sind maximal in Griffweite (2 Meter) voneinander aufzustellen. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Die gesetzlichen Brittelmaße und Schonzeiten sind einzuhalten. Das Brittelmaß für Karpfen und Schleie, sowie für sämtliche Raubfische, wird vereinsintern um 5 cm hinaufgesetzt.
2. Pro Tag dürfen nur 2 Edelfische gefangen werden (jedoch nur 1 Raubfisch). Sind zwei der angeführten Edelfische gefangen und in Besitz genommen, so ist jeder weitere Edelfisch zurückzusetzen (Weißfische dürfen 5 Stück je Tag in Besitz genommen werden). Alle in Besitz genommenen Fische können bis zum Verlassen des Gewässers lebend gehalten werden sind jedoch sofort in die in der Fischereilizenz vorgesehenen Rubriken einzutragen. Ein Austauschen der gehälterten Fische ist strengstens verboten. Vor dem Verlassen des Gewässers sie die Fische zu töten. Sind zwei dieser angeführten Edelfische gefangen und in Besitz genommen, so ist jedes weitere Fischen auf Edelfische einzustellen.
3. Edelfische, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Lebend-Köder sind VERBOTEN !! Störe, Sterlett, Tolstolob und Amur sind ganzjährig geschont !
4. Das Raubfischen darf nur mit einem Vorfach mit Drilling ausgeübt werden. Schluckangeln sind verboten. Sämtliche Raubfische sind einheitlich vom 1. Februar bis zum 31. Mai geschont. D.h. das Raubfischen und Nehmen dieser ist in dieser Zeit verboten. Das Spinnfischen (Blinker, Wobbler ect.) ist vom 1. Juni bis zum 31. Jänner, jedoch nur in der Donau erlaubt. Zum Raubfischen dürfen weder eine Köderwanne noch lebende Köder mitgenommen werden.
5. Köderfische dürfen nur 5 pro Tag gefangen werden.
6. Das Angeln auf der Anlage ist nur in der Zeit
von 1 Stunde vor Sonnenaufgang
bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang
erlaubt. Aus diesem Grund werden an jeden Lizenznehmer entsprechende Zeitpläne ausgehändigt.
7. Jeder Tageskartenfischer ist verpflichtet, die gefangenen Fische in die hierfür vorgesehene Rubrik auf der Vorderseite einzutragen und die Tageskarte unverzüglich in den Lizenzausgabestellen abzugeben oder in den Postkasten bei der ehemaligen Rollfähre einzuwerfen.
8. Die Ufer der Anlage und das Wasser sind peinlichst sauber zu halten, ansonsten können Strafen wegen Umweltverschmutzung erfolgen.
9. Weiters ist das Abschneiden von Ästen (Gabeln) strengstens verboten.
10. Jeder Lizenznehmer muss ein Vorrichtung zum Abmessen der Fische ständig mit sich führen, ebenso Löszange, Rachensperre, Kescher und eine Abhackmatte. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind sofort zurückzusetzen. Fische, die so schwer verletzt sind, dass sie nicht mehr lebend zurückgesetzt werden können, sind in Stücke zu schneiden und im Gewässer einzufüttern.
11. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind Kontrollorgane. Die Lizenznehmer sind verpflichtet, den Kontrollorganen Beute, Ausrüstung und Fischerkarte zur Überprüfung vorzuweisen. Die Fischereiorgane sind bei Verstößen berechtigt, die Lizenz sofort abzunehmen.

**Und nun lieber Sportskollege, wünschen wir Ihnen gute Erholung
und vor allem ein kräftiges PETRI HEIL!**

Fischereiverein Leiben